Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3238.) Verordnung vom 16. Februar 1850., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 1. Juni 1846. in der Stadt Guttentag stattgefundenen Brande die Hypothekenbücher und Grundakten des damaligen Stadtgerichts Guttentag und der Gerichtsämter von Frei-Kadlub und Kolonie Friedrichsgrätz zum großen Theil verbrannt, Behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche in der jetzt zur Gerichts-Kommission Guttentag gehörigen Stadt Guttentag, in dem zum Kreisgerichte Rosenberg gehörigen Dorfe Frei-Kadlub und in der zum Kreisgerichte Oppeln gehörigen Kolonie Friedrichsgrätz gelegene Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten, oder eins von beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Real-Rechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Oppeln und Breslau dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der betreffenden Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden,

   ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, in soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glau-

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1850.

Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen, auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, über welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten, ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 3239.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849. die anliegenden Verträge abgeschlossen worden, durch welche die Statuten beider Gesellschaften theilweise abgeändert werden, wollen Wir diesen Aenderungen mit Bezug auf Artikel 23. des Statuts der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 404. ff.) und auf Artikel 24. der Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 46. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. von Rabe. Simons.

Vertrag
mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober-Finanzrath Mellin

und

dem Geheimen Finanzrath von der Reck,

als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

dem Geheimen Finanzrath Seydel,

als Vertreter des Finanzministeriums,

dem Geheimen Justizrath von Bernuth,

als Vertreter des Justizministeriums,

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar:

Seitens der Direktion:

dem Vorsitzenden der Direktion, Kaufmann N. C. Strom aus Aachen und

dem Direktions-Mitgliede, Geheimen Regierungsrath Arndts aus Düsseldorf;

Seitens der Aktionäre

dem Rechtsanwalt Lewald aus Berlin

andererseits,

wurde heute, nachdem die eben genannten Bevollmächtigten der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General-Versammlung vom 10. August 1849. und das Protokoll über die Sitzung der Direktion der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. August 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten,

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats-Behörden,

nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 21. August 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 404.) konzessionirten Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionären gegenüber eine Zinsgarantie zum Satze von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;
2) sodann wird behufs der Bildung eines Reserve-Fonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlage-Kapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfniß kann dieser Betrag angemessen erhöht werden.
3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht sieben Thaler für jede Aktie zu zweihundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 16.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über $3\frac{1}{2}$ Prozent aufkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinskupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Ausloosung zum Nennwerthe zu dienen. Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staates über.

 §. 7.

§. 7.

Im Falle der Ausloosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu erwählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgeloosten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgeloosten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgeloosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion“ von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über. Insbesondere hat die Direktion auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Dieselbe leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der

von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten u. s. w.) werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gewählt werden, welche an Orten, die von der Bahn berührt werden, oder wenigstens in der Nähe derselben belegen sind, ihren Wohnsitz haben müssen.

Aus demselben Orte dürfen nicht mehr als höchstens zwei Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Deputation, wie auch die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden. Die zuerst Gewählten sollen bis zu Ende August 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter.

Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaniger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, des Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten.

Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, Diäten von drei Rthlr. und soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bauausführung, und sodann jährlich in der ersten Hälfte des fol-

folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der ausscheidenden Mitglieder dieser Deputation zu bewirken und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von vier Millionen Thalern zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionären eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen, der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionäre sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent verzinset werden; die Zinsen werden auf die späteren Einzahlungen jährlich in Anrechnung gebracht.

§. 15.

Auf den Wunsch der Aktionäre können die Quittungsbogen künftig über den Betrag der Aktien, also je über 200 Thaler, ausgestellt werden. Auch sollen die Aktionaire die Befugniß haben, die einzelnen Aktien sofort voll einzuzahlen.

Sie erhalten alsdann Aktien ausgehändigt, welche bis zum 1. Juli 1852. (§. 14.) mit 4 Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit 3½ Prozent halbjährlich verzinset werden.

§. 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerthes sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die betreffenden, im §. 7. dieses Vertrages für die Ausloosung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des un-

unterm 25. August 1846. Allerhöchst genehmigten Statuts nebst dessen Nachtrage werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1849.

(Unterschriften.)

Vertrag
mit der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober-Finanzrath Mellin und
dem Geheimen Finanzrath v. d. Reck,
als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
dem Geheimen Finanzrath Seydel,
als Vertreter des Finanzministeriums,
dem Geheimen Justizrath v. Bernuth,
als Vertreter des Justizministeriums,

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft,
dem Kaufmann Johann Hermes aus Krefeld,
dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann aus Ruhrort,
dem Landrath Leysner aus Krefeld,
dem Advokat-Anwalt Wilhelm Weiler aus Düsseldorf,

andererseits,

wurde heute, nachdem die oben genannten Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General-Versammlung vom 1. Mai 1849. und die notarielle Vollmacht des Verwaltungsraths und der Direktion der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß seines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten:

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats-Behörden,

nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 8. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 46.) konzessionirten Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionairen gegenüber eine Zinsgarantie zum Satze von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. Sollte auf Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von drei und einem halben Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden.

Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.
2) Sodann wird behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlagekapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfniß kann dieser Betrag angemessen erhöht werden. Sobald jedoch der Reservefonds die Summe von zweimal hunderttausend Thalern erreicht hat, sollen, wenn nach dem Ermessen der den Betrieb leitenden Behörde der Zustand der Bahn und deren Inventar es gestattet, fernere Zuschüsse bis zur weiter nöthig werdenden Ergänzung aufhören.
3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu einhundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt

bedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 14.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über drei und ein halbes Prozent aufkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zins-Kupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Ausloosung zum Nennwerthe zu dienen.

Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staats über.

§. 7.

Im Falle der Ausloosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu wählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgeloosten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgeloosten Aktie scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgeloosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, so wie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion" von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat sie auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten) werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern gewählt werden, wovon eins in dem Kreise Krefeld, eins in dem Kreise Duisburg und eins entweder in dem Kreise Gladbach oder im Kreise Kempen seinen Wohnsitz haben muß.

Die beiden übrigen Mitglieder können zwar beliebig gewählt werden, müssen jedoch ihren Wohnsitz an einem an der Bahn oder an einem nicht zu entfernt von derselben belegenen Orte haben. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die zuerst

zuerst Gewählten sollen bis August 1851. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt, die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Rücksichtlich der Wahlfähigkeit, des freiwilligen Austritts und des Ersatzes der vor Ablauf der Amtsdauer austretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der §§. 36. 38. und 39. des Statuts Anwendung.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaniger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört, und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten. Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen statt finden, Diäten von drei Thalern, und so weit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bau-Ausführung und sodann jährlich, in der ersten Hälfte des folgenden Jahres, die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt worden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder dieser Deputation zu bewirken, und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von einer Million zweimal hunderttausend, resp. von einer Million fünfmal hunderttausend Thalern (§. 1.) zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionairen eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen,

der

der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionaire sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die im §. 7. dieses Vertrages für die Ausloosung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 15.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des unterm 8. Januar 1847. Allerhöchst genehmigten Statuts werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 26. September 1849.

(Unterschriften.)

(Nr. 3240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 9. der, beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849. mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge ermächtige Ich Sie, Behufs des Fortbaues sowie der Verwaltung und des Betriebes beider Eisenbahnunternehmungen eine gemeinsame Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig bis auf weitere Bestimmung in Aachen ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3241.) Bekanntmachung vom 7. März 1850., betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. J. die von dem Eschweiler Bergwerks-Verein beschlossene Abänderung seiner unterm 31. Mai 1835. landesherrlich bestätigten Statuten zu genehmigen und das von dem Vereine in den Notariatsakten vom 4. April 1849. und 5. Januar 1850. vorgelegte neue Statut zu bestätigen geruhet. Dies wird nach den Vorschriften §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das neue Statut und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 7. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 3242.) Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. I.

Die unverzinsliche Staatsschuld besteht fortan:

1) aus dem in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 18.) bereits aufgeführten, in Gemäßheit der Kabinets-Order vom 21. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung S. 238.) in Kassenanweisungen verbrieften Betrage von .... 11,242,347 Rthlr.
2) aus den in Gemäßheit der Kabinetsorder vom 22. April 1827. (Gesetz-Sammlung S. 33.) in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen im Betrage von .... 6,000,000 "
3) aus den gemäß der Kabinetsorder vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.)
   a) gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von ... 2,000,000 "
   b) gegen Einziehung der von der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern ausgegebenen Bankscheine im Betrage von.................... 500,000 "
   ausgefertigten Kassenanweisungen;
4) aus den von der Preußischen Bank nach §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) mit .... 1,100,000 "
   annoch abzuliefernden Kassenanweisungen.

Gesammt-Betrag 20,842,347 Rthlr.

§. II.

§. II.

Die nach den Kabinetsorders vom 22. April 1827. (Gesetz-Sammlung S. 33.), vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.) und vom 9. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 75.) für die im §. I. Nr. 2. und 3 a. aufgeführten Beträge im Depositorio der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verwahrlich niedergelegten Staatsschuldscheine im Nominal-Betrage von 8,000,000 Rthlrn. sind, nachdem solche zuvor wieder in Kurs gesetzt worden, nebst den dazu gehörigen Zinskupons mit 6 Millionen Thalern an die General-Staatskasse und mit 2 Millionen Thalern an die Seehandlung abzuliefern, wogegen die letztere den Betrag von 2 Millionen Thalern in Kassenanweisungen an die General-Staatskasse zu zahlen hat.

§. III.

Die im §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) angeordnete Vernichtung der von der Preußischen Bank an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zurückzuliefernden Kassenanweisungen findet für den annoch rückständigen Betrag von 1,100,000 Thalern (§. I. Nr. 4.) nicht statt, vielmehr ist dieser Betrag von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die General-Staatskasse abzuliefern. Die Preußische Bank bleibt dennoch ermächtigt, den gleichen Betrag in Banknoten sofort nach erfolgter Zurücklieferung der Kassenanweisungen auszugeben.

§. IV.

Die nach §§. II. und III. an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen sind nach Anordnung des Finanzministers zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1849. und 1850. zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)